

**Vollzug des Landesjagdgesetzes**  
**Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft Pfälzerwald Nord im Rotwildbewirtschaftungsbezirk Pfälzerwald**

**Bekanntmachung der oberen Jagdbehörde**

Die Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde - , Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 4 Landesjagdverordnung (LJVO) folgende Allgemeinverfügung zur Abgrenzung einer Rotwildhegegemeinschaft:

I. Abgrenzung

Aufgrund § 13 Abs. 2 LJG und § 1 LJVO erfolgt innerhalb des Rotwildbewirtschaftungsbezirks **Pfälzerwald** die Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft **Pfälzerwald Nord** unter Zuordnung folgender Jagdbezirke gemäß Anlage 1. Die jagdausübungsberechtigten Personen dieser Jagdbezirke bilden gem. § 13 Abs. 2 LJG die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

II. Aufsichtsbehörde

Zuständige Behörde als Aufsichtsbehörde ist die untere Jagdbehörde der Kreisverwaltung **Kaiserslautern**.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV. Begründung

Zum Zweck der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege des Rotwildes nach einheitlichen Grundsätzen sind nach § 13 Abs. 2 LJG in den Rotwildbewirtschaftungsbezirken Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bilden. Ziel der Abgrenzung ist es, eine zweckmäßige räumliche Voraussetzung für das jagdbezirksübergreifende Zusammenwirken der jagdausübungsberechtigten Personen zur lebensraumangepassten Bewirtschaftung des Rotwildes zu schaffen. Mitglieder der Hegegemeinschaft sind gemäß § 13 Abs. 2 LJG die jagdausübungsberechtigten Per-

sonen der Jagdbezirke innerhalb der Hegegemeinschaft. Die Abgrenzung der Hegegemeinschaften erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 LJVO unter der jagdbezirksweisen Zuordnung der Grundflächen durch die obere Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Jagdbehörden.

Die betroffenen unteren Jagdbehörden bei den Kreisverwaltungen Kaiserslautern, Bad Dürkheim, Südwestpfalz und bei den kreisfreien Städten Kaiserslautern sowie Neustadt a. d. W. haben unter Beratung der Kreisjagdmeister und nach Abstimmung mit dem Rotwildring Pfälzerwald der vorliegenden Abgrenzung zugestimmt. Die Kriterien der Zuordnung waren neben der Zahl der Jagdbezirke die Struktur und Qualität des Lebensraums sowie natürliche und künstliche Barrieren unter Einhaltung der Jagdbezirks Grenzen. Die für Rotwild gemäß § 1 Abs. 3 LJVO geforderte Mindestgröße von 5.000 ha für eine Hegegemeinschaft wird erreicht.

Die Hegegemeinschaft untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 13 Abs. 5 LJG die zuständige Behörde; dies ist nach § 44 Abs. 2 LJG die untere Jagdbehörde in deren Bereich die Hegegemeinschaft liegt. Nachdem sich die Hegegemeinschaft über das Gebiet mehrerer unterer Jagdbehörden erstreckt, ist gem. § 13 Abs. 5 LJG die zuständige Aufsichtsbehörde durch die obere Jagdbehörde zu bestimmen. Als zuständige Aufsichtsbehörde wird die untere Jagdbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern bestimmt. Der Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Kaiserslautern umfasst den zentral gelegenen und nach Fläche relativ größten Teil der Hegegemeinschaft Pfälzerwald Nord.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten nicht zielführend ist. Die öffentliche Bekanntgabe als Allgemeinverfügung ist geboten, da z.B. im Laufe des Verfahrens Wechsel bei den jagdausübungsberechtigten Personen eintreten können. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt entsprechend der im Verwaltungsverfahrensgesetz eingeräumten Möglichkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

## V. Hinweise

Die jagdausübungsberechtigten Personen der betroffenen Jagdbezirke bilden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nachdem die Abgrenzungsverfügung bestandskräftig ist, werden die Mitglieder der Hegegemeinschaft durch die von der Kreisverwaltung Kaiserslautern als zuständige Aufsichtsbehörde beauftragte Person zur konstituierenden Versammlung der Hegegemeinschaft einladen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abgrenzungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Neustadt, den 13.12.2012

Im Auftrag

gez.

Marco Sergi

Anlage 1: Übersicht der zugeordneten Jagdbezirke

## **Anlage 1 zur Abgrenzungsverfügung der Rotwildhegegemeinschaft Pfälzerwald Nord**

### **Zugeordnete Jagdbezirke:**

Diedesfelder Wald EJB  
Dietersberg EJB (FA Johanniskreuz)  
FA Johanniskreuz EJB  
FA Kaiserslautern EJB  
FA Otterberg EJB  
Forstgut Sattelmühle EJB  
Gebirgswald Lachen-Speyerdorf EJB  
Geiselberg  
Giebeleck EJB (FA Kaiserslautern)  
Gutsforst Schenk EJB  
Hambacher Hinterwald EJB  
Hambacher Vorderwald  
Heltersberg I  
Heltersberg II  
Hembachwaldgenossenschaft EJB  
Hochspeyer  
Kaiserslautern IIa EJB  
Lambrecht Bogen 1 EJB  
Lambrecht Bogen 2 EJB  
Münchhof EJB (FA Otterberg)  
Roteneck EJB (FA Kaiserslautern)  
Rummel EJB (FA Kaiserslautern)  
Schlossberg EJB (FA Otterberg)  
Schmalenberg  
Schopp  
Stadtwald Neustadt EJB  
Steinalben  
Trippstadt  
Waldfischbach-Burgalben 1a  
Waldfischbach-Burgalben 1b  
Waldgemark EJB (FA Otterberg)  
Weidenthal EJB